

## 7-Punkte-Plan ÖBSV Leitfaden

Die Öffnung der nicht öffentlichen Sportplätze im Freien am 01.05.2020 zum Training ist eine Ausnahmegenehmigung zu den bereits geltenden Verordnungen der Bundesregierung. Die Verordnungen der Bundesregierung sind den Richtlinien des ÖBSV übergeordnet und behalten ihre Gültigkeit (Abstandsregeln, Verhaltensregeln beim Gespräch, Hygienemaßnahmen, ...). Bei gravierenden Änderungen der Verordnungen werden die Vereine umgehend informiert.

Die Einhaltung/Umsetzung der 7 Punkte dient dazu die dann gültigen Verordnungen in der gelebten Praxis unseres vielfältigen Sportangebots anzuwenden.

- a) Vermeidung von Ansammlung mehrerer Personen an einem Ort
  - Platz/Parcours
  - Einschussplatz
  - Parkplatz
  - Wartezone
- b) Einhalten der Abstandsregeln mit dem Ziel die Virenübertragung zu verhindern
- c) Umsetzung von Hygienemaßnahmen gemäß geltender Covid -19-Verordnung

Für die Umsetzung vor Ort ist der Verein/Betreiber mit einer eigenen Hausordnung (angepasst an die spezielle Situation) verantwortlich. Diese Hausordnung muss am Platz/Parcours ausgehängt werden bzw. den Besuchenden mitgeteilt werden.

Haftbar vor Ort wird bei Verordnungsüberschreitung der Verein/Betreiber und/oder die handelnde Privatperson (Entscheidung des Kontrollorgans).

Wenn die Abstandsregeln vor Ort nicht umsetzbar sind, raten wir von der Öffnung des Platzes/Parcours ab.

Da an den ersten beiden Mai-Wochenenden mit einem großen Ansturm auf die Plätze/Parcours zu rechnen ist, empfehlen wir für diese Tage die Anwesenheit von Vereinsverantwortlichen vor Ort, damit evtl. Unklarheiten geklärt werden können.

Zusätzliche Erklärung:

### 1. Reservierungssystem:

- Empfohlen bei Plätzen/Parcours mit zu hoher Besucherzahl (Überschreitung der lt. Verordnung zulässigen Personenanzahl an neuralgischen Stellen (z.B. Ein- und Austritt des Platzes/Parcours))
- Empfohlen bei Vereinen/Betreibern, die die Benutzung auch Nichtmitgliedern gestatten
- Serviceleistung gegenüber den SchützInnen bezüglich möglicher Wartezeiten
- Serviceleistung gegenüber Menschen von Risikogruppen

2. Nachweis der Anwesenheit der SportlerInnen am Platz/Parcours:

- Das Führen einer Anwesenheitsliste (Parcoursbuch, Excelliste, [3D Skills Bord](#)) ist zu empfehlen, aber nicht abhängig von den Covid-19-Verordnungen!
- In dieser Anwesenheitsliste sollten folgende Daten vorhanden sein:
  - Name und eine Kontaktmöglichkeit der SportlerInnen (Vereinsname/Telefonnummer/E-Mailadresse)
    - Evtl. Tages-, Wochen- oder Monatsmitgliedschaft lt. Statut überlegen
  - Zeitpunkt des Eintritts zum Platz/Parcours
  - Beim Outdoorplatz - auch die Austrittszeit
    - Leute am Platz können die Viren untereinander übertragen
  - Bei 3D/Feld - die Identität innerhalb der Kleingruppe, die gemeinsam den Parcours absolviert
- Mit der Unterschrift (Parcoursbuch, Excelliste, Kuvert, [3D Skills Bord](#)) werden die persönlichen Angaben und die Anerkennung der Hausordnung bestätigt.
- Bei geringer Nutzung des Platzes/Parcours ist eine physische Anwesenheit vor Ort nicht notwendig.
- Bei Zulassung einer öffentlicher Nutzung und/oder hoher Frequenz (Erfahrungswerte) wird eine Anwesenheit vor Ort unbedingt empfohlen.

3. Physische Distanz einhalten, Virenübertragung verhindern

- Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sind von den Abstandsregeln untereinander ausgenommen.
- Desinfektion der Ziele nur dann notwendig, wenn diese mit bloßer Haut berührt werden.
  - Einschulung der SchützInnen bezüglich der Verhaltensregeln
  - SchützInnen verwenden persönliche Handschuhe oder Tücher (Stoff, Kunststoff) beim Anfassen der Ziele
  - SchützInnen vermeiden das ungeschützte Berühren der Ziele
- Abstand der wartenden SchützInnen zueinander bzw. beim Gehen bei 3D und Feld mindestens 1m, zu den schießenden SchützInnen immer mindestens 2m
- Traditionelle BogenschützInnen fahren mit der Zughand beim Ankern häufig in den Mund-, Nasenbereich. Hier ist auf eine verstärkte Übertragungsmöglichkeit der Viren zu achten (beim Ziehen der Pfeile, beim Berühren der Ziele)
- Bewusster Umgang mit der Mund-Nasen-Maske
- Materialverleih
  - Nur desinfiziertes Material aushändigen
  - Besonderes Augenmerk auf Leihgegenstände, die am Körper anliegen

4. Selbsterklärend

5. Auf das soziale Miteinander nach dem Training unter den gegebenen Umständen weiterhin verzichten. Mit 15.05.20 wird die weitere Lockerung mit der Verwendung von Gaststätten in Kraft treten.

6. Wenn fließendes Wasser am Platz/Parcours vorhanden ist, reicht das Händewaschen mit Seife.

7. Wenn mit NachwuchsatletInnen trainiert wird, dann in Kleingruppen von mind. zwei SchützInnen und einer/einem TrainerIn (Prävention sexualisierte Gewalt).